

Haftung des Ehemannes für Versorgungskosten der Ehefrau kraft seiner Unterhaltungspflicht

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und
Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des
Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **21 (1924)**

Heft 12

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837549>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

schwer zu stellen sind, so würde doch eine Beendigung der Kur im jetzigen Zeitpunkt eine derartige Härte für den Patienten bedeuten, daß sie nicht verantwortet werden könnte. Es kann von den Armenbehörden allerdings nicht verlangt werden, daß sie für solche Kurkosten auf eine unbeschränkte Dauer aufkommen, jedoch erscheint eine Dauer von einem Jahr nicht als überseht, wenn mit großer Wahrscheinlichkeit dadurch ein dauernder Heilerfolg erzielt wird. Ein sofortiger Abbruch der Kur würde nicht nur dem Patienten dauernden Schaden bringen, sondern hätte voraussichtlich eine größere Belastung der Armenbehörden zur Folge, weil für den Patienten, der arbeitsunfähig zurückkehren müßte, die ganzen Unterhaltskosten auf unabsehbare Zeit zu beschaffen wären. Unter diesen Umständen kann die Bezahlung der weiteren Kurkosten bis Ende März 1924 nicht als unangebracht bezeichnet werden.

2. Was nun die Aufbringung der Kosten betrifft, so sei zunächst festgestellt, daß die Allgemeine Armenpflege Basel sich bemüht hat, den von den Armenbehörden zu tragenden Betrag möglichst zu reduzieren. Dem Begehren des Armen- und Vormundschaftsdepartements des Kantons Schwyz, es seien die Angehörigen des Patienten zu höheren Leistungen heranzuziehen, ist entgegenzuhalten, daß diese Einrede hier nicht zulässig ist; die Armenbehörden haben **primo loco** zu leisten. Ueberdies handelt es sich um Geschwister, die nach Art. 329 Z.G.B. nur dann zur Unterstützung herangezogen werden können, wenn sie sich in g ü n s t i g e n Verhältnissen befinden. Solche liegen aber hier nicht vor, weshalb für die Geschwister keine rechtliche Verpflichtung auch nur zur Bezahlung der von ihnen freiwillig übernommenen Beitragsleistungen besteht.

3. Eine Heimerschaffung des Patienten kann nicht in Frage kommen, da die Voraussetzungen von Art. 14 des Konkordates nicht gegeben sind. Es ist nicht nachgewiesen, daß der Patient dauernder Versorgung in einer Anstalt oder in einer Familie bedarf, oder daß er dauernd unterstützungsbedürftig ist. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, würde sich erst entscheiden, wenn der Patient einmal von Leyssin zurückkehrt und sich dann im Laufe der nächsten Zeit zeigt, daß er seinen Lebensunterhalt nicht selbst verdienen kann.

4. Nach der Kostenfestsetzung der Allgemeinen Armenpflege Basel hat der Kanton Schwyz $\frac{3}{4}$ von Fr. 4.50 = Fr. 3.37 $\frac{1}{2}$ pro Tag zu bezahlen. Wenn auch zugegeben werden mag, daß eine kleine Gemeinde durch solche Beiträge nicht unerheblich belastet wird, so ist dieser Betrag doch nicht dermaßen, daß seine Deckung einer Heimatgemeinde billigerweise nicht zugemutet werden dürfte. Dabei ist nochmals darauf hinzuweisen, daß bei einer sofortigen Beendigung der Kur voraussichtlich mit einer größeren Belastung der Armenbehörden gerechnet werden müßte.

Haftung des Ehemannes für Versorgungskosten der Ehefrau kraft seiner Unterhaltspflicht.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 8. Januar 1924.)

Der Ehemann einer wegen Geisteskrankheit in der kantonalen Heil- und Pflegeanstalt Friedmatt versorgten Ehefrau, von der er dann durch Zivilgerichtsurteil vom 30. Januar 1923 geschieden worden ist, wurde von der Irrenanstalt zur Zahlung der bis zum Zeitpunkt der Scheidung erwachsenen Versorgungskosten angehalten. Da der Ehemann jedoch keine Zahlung leistete, gelangte die Streitigkeit an den Regierungsrat zum Entscheid.

Der Regierungsrat bestätigte die Forderung, indem er in grundsätzlicher Hinsicht folgendes ausführte:

Zur Entscheidung steht die Frage, ob der Ehemann kraft ehelicher Unterhaltungspflicht angehalten werden kann, der Irrenanstalt die bis zur Scheidung erwachsenen Pflegekosten zu erlegen.

Nach Art. 160, Abj. 2 Z. G. B. hat der Ehemann „für den Unterhalt von Weib und Kind in gebührender Weise Sorge zu tragen“. Er hat somit der Ehefrau den gesamten Lebensbedarf zu gewähren; dazu gehören auch Krankheits- und Kurkosten (vergl. Egger, Kommentar Z. G. B. pag. 143). Fraglich erscheint allein, ob die Verpflichtungen, die sich aus der Unterhaltungspflicht ergeben, vom Gläubiger (Friedmatt) unmittelbar gegenüber dem Ehemann geltend gemacht werden können. Diese Frage ist zu bejahen. Bei der Versorgung einer Ehefrau in der Friedmatt wird der Ehemann aus Art. 160, Abj. 2 Z. G. B. Schuldner der Verpflegungstaxe. Die Tarxfestsetzung hat somit grundsätzlich ihm gegenüber zu erfolgen; denn die Grundsätze des Privatrechts über die Wirkungen der Ehe sind auch für Schuldverhältnisse des öffentlichen Rechtes maßgebend. Die Existenz der eheherrlichen Unterhaltungspflicht wird dadurch nicht zerstört, daß der Richter die Zahlungen des Ehemannes während der Dauer des Scheidungsprozesses auf bestimmte Beträge beschränkt hat. Eine solche Beschränkung wirkt ausschließlich zwischen den Parteien und hindert keineswegs, daß ein Dritter Unterhaltsleistungen, die er der Ehefrau gemacht hat, beim Ehemanne einfordert. Dies gilt in erhöhtem Maße dann, wenn es sich um notwendige Leistungen handelt, wie die Pflege in einer Irrenanstalt.

Genève. „L'Armenpfleger“ a rapporté dans son numéro de Septembre la contestation qui s'est élevée entre les cantons de Genève et de Berne à propos du *paiement des frais d'hospitalisation de malades renvoyés de France en Suisse, et retenus à Genève pour y être soignés*, les médecins jugeant dangereux le voyage jusqu'au canton d'origine. Genève estimait que, dans ce cas, ce dernier ne pouvait invoquer la loi fédérale du 22 Juin 1875, et que les frais d'hôpital devaient être mis à sa charge.

Le Conseil fédéral ayant jugé qu'il n'a aucun pouvoir pour obliger le canton de Berne — puisque c'est de lui qu'il s'agit ici — à rembourser celui de Genève, le gouvernement genevois se décida à porter sa réclamation devant le Tribunal fédéral, lequel prononça de 6 Juin de cette année en condamnant le canton de Berne, à payer la somme qui lui était réclamée, capital et intérêts.

On peut supposer que ce jugement fera jurisprudence. Il est donc intéressant et utile d'en connaître les considérants.

L'article 1 de la loi de 1875 ne lie pas l'obligation du canton où la maladie éclate et où l'intransportabilité se constate au domicile de fait. Il suffit qu'un Confédéré de passage tombe malade sur un point du territoire pour que le canton où l'accident se produit soit tenu de donner les soins nécessaires. Mais si ce passant arrivait à Genève dans un état si grave que son voyage ne pût se continuer sans danger, le canton aurait le droit de réclamer le paiement des frais non pas, il est vrai, au canton d'origine, mais à celui du dernier domicile. Le fait qu'il arrive non pas d'un canton suisse, mais de l'étranger, ne saurait constituer un motif suffisant pour imposer la charge à l'Etat de Genève.

Lorsqu'un individu tombe malade à l'étranger, et que l'Etat étranger refuse